

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**



Bebauungsplan Nr. 710B „Alte Heerstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	vom bis
Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB	vom bis
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	vom 06.05.2019 bis 06.06.2019

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
1	Region Hannover	06.06.2019 11.07.2019	B, H K
2	Region Hannover, Denkmalpflege		
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	17.05.2019	K
4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.05.2019	K
6	Finanzamt Nienburg		
7	LGLN Domänenamt Hannover		
8	Amt für regionale Landesentwicklung – Leine Weser	29.04.2019	K
9	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.04.2019 24.05.2019	B
10	LGLN Katasteramt Hannover		
11	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.05.2019	B
13	Landvolk Hannover e. V.		
14	Nds. Heimatbund e. V.		
15	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
16	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	12.06.2019 27.06.2019	K V

17	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
18	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	29.05.2019	B, V
19	Abfallwirtschaft Region Hannover		
20	Deutsche Telekom Technik GmbH		
21	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	03.06.2019	K
22	Avacon Netz GmbH	13.05.2019	K
23	PLEdoc GmbH	10.05.2019	K
24	Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH (EMPG)	02.05.2019	K
25	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)		
26	TennT TSO GmbH SuedLink		
27	Transnet BW GmbH SuedLink		
28	Unterhaltungsverband „Untere Leine“		
29	Gemeinde Wedemark	29.04.2019	K
30	Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf		
31	Bischöfliches Generalvikariat		
32	Landwirtschaftskammer Hannover		
33	BUND Kreisgruppe Region Hannover		
34	Naturschutzbund – NABU - Ortsverband Neustadt	07.06.2019 12.07.2019	Z, V K
35	Landessportfischerverband		
36	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle		
37	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.		

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	keine		

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 710B „Alte Heerstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1. 1.1	Region Hannover Frühzeitige Beteiligung Datum:		
1.2	Öffentliche Auslegung Datum: 06.06.2019 Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten. Zu dem Bebauungsplan kann noch nicht abschließend Stellung genommen werden,	Gemäß der Stellungnahme vom Wasserverband Garbsen-Neustadt, vom 29.05.2019 (Nr. 18) kann die geforderte Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Die Planbegründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt Die Brutvogelkartierung wurde im Juni 2019 abgeschlossen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nicht nur die Feldlerche im Plangebietsbereich fehlt, es brüten auch keine anderen Vogelarten auf der Ackerfläche. Auch als Nahrungsraum scheint die Fläche nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Die Bebauungsplanbegründung ist um die Ergebnisse der Brutvogelkartierung ergänzt und die Region erneut beteiligt worden. Die Region hat daraufhin mitgeteilt, dass	Ergänzung der Planbegründung Ergänzung der Planbegründung und erneute Beteiligung, Berücksichtigung der Hinweise

da die Ergebnisse der Brutvogelkartierung noch nicht vorliegen.

Es wird darum gebeten, die Beteiligungsunterlagen, nach Abschluss der Kartierung im Sommer 2019, der Unteren Naturschutzbehörde (Team 36.24, z. Hdn. Frau Haack) erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Gewässerschutz:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.

Immissionsschutz:

Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

WohnBauInitiative der Region Hannover

Vor dem Hintergrund des Mangels an Wohnungen in der Region Hannover wird die vorgelegte Planung begrüßt. Um den Bedarf an Wohneinheiten zu decken, sollten die Wohnbauflächenpotenziale in der Region Hannover in einer bestimmten Dichte laut Regionalem Wohnraumversorgungskonzept (Entwurf) bebaut werden, auch um die Flächeninanspruchnahme möglichst zu reduzieren. Für Helstorf als ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen besteht hier ein Orientierungswert von 26 Wohneinheiten/ha Bruttobauland.

die Stellungnahme 06.06.2019 nunmehr ohne den Zusatz zur Brutvogelkartierung als abschließend gelten kann.

Im Plangebiet wird kein Regenwasserkanal verlegt, da gemäß Bodengutachten die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist. Hierzu beinhaltet der Bebauungsplan eine entsprechende textliche Festsetzung (§ 3). Der Nachweis der schadlosen Beseitigung des Oberflächenwassers erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung und der Entwässerungsanträge.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Erfolgt außerhalb des Planwerks

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

	<p>Nachtrag der Stellungnahme, 11.07.2019 nachdem die Brutvogelkartierung vorlag und zur Verfügung gestellt wurde Aus den Ergebnissen der Brutvogelkartierung ergeben sich für die naturschutzfachliche Beurteilung keine Änderung. Die Stellungnahme vom 06.06.2019 kann daher ohne den Zusatz zur Brutvogelkartierung als abschließend gelten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
2.	<p>Region Hannover, Denkmalpflege</p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
2.1			
2.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum:</p>		
3.	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
3.1			
3.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 17.05.2019 Zum o. g. Bauleitplan sind aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5.	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
5.1			
5.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 03.05.2019</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Da Wald nicht betroffen ist, sehen wir von einer Stellungnahme ab.		
8.	Amt für regionale Landesentwicklung		
8.1	Frühzeitige Beteiligung Datum:		
8.2	Öffentliche Auslegung Datum: 29.04.2019 bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen. Auf eine weitere Beteiligung an diesem Bauleitverfahren kann verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
9.	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst		
9.1	Frühzeitige Beteiligung Datum:		
9.2	Öffentliche Auslegung Datum: 11.04.2019 Verfahren: Beb.-Pl. Nr.: 710B „Östlich Alte Heerstraße“ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Im Plangebiet besteht kein Kampfmittelverdacht, Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken. Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar (Anlage: Plandarstellung Luftbildauswertung vom 22.05.2001) Datum: 24.05.2019 Für das Plangebiet liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die folgenden Erkenntnisse vor: Empfehlung: Luftbildauswertung	Die Planbegründung wird um die Ergebnisse der Luftbild- und der Kampfmittelauswertung ergänzt. Der LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst hatte bereits am 11.04.2019 mitgeteilt: Im Plangebiet besteht kein Kampfmittelverdacht, gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken. Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im	Ergänzung der Planbegründung Kenntnisnahme

	<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationsdienstes Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstandard von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar (Anlage: Plandarstellung Luftbildauswertung vom 22.05.2001). Insofern sind keine weiteren Untersuchungen bzw. Luftbildauswertungen erforderlich.</p>	
<p>12. 12.1</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
<p>12.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 06.05.2019 durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich meinen Unterlagen nach in einem Hubschraubernachtfliegerkorridor. Zudem liegt es in der 3000 m Emissionsschutzzone um den Standortübungsplatz Luttmersen, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und § 14 Luftverkehrsgesetz und in der 1500 m Emissionsschutzzone um die Wilhelmstein Kaserne. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb</p>	<p>Die Hinweise zu ggf. auftretenden Emissionen werden in das Kap. 10.5 der Bebauungsplanbegründung aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt.</p>	<p>Ergänzung der Planbegründung</p>

	<p>sowie vom Standortübungsplatz und der Kaserne ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Luttmersen und der Wilhelmstein – Kaserne können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p>		
<p>16. 16.1</p>	<p>Naturschutzbeauftragter östlich der Leine Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
<p>16.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 12.06.2019 Grundsätzlich begrüße ich die Ausweisung von Wohnbauland in den Ortsteilen der Stadt Neustadt. Die Entwicklung einer Neubausiedlung auf einem ehemaligen Acker sehe ich positiv. Sogenannte „Schottergestaltungen in Gärten“ sind zu vermeiden und dieses ist zu kontrollieren.</p> <p>Nachtrag, 27.06.2019, nachdem die Brutvogelkartierung vorlag Es ist geboten, die Größe der Kompensationsfläche - Luttmersen, Flur 1, Flurstück 61/6- zu überprüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Belange des Artenschutzes wurde von März bis Juni 2019 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, um das potentielle Vorkommen insbesondere der Feldlerche zu überprüfen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Feldlerchenbruten, aber auch keine anderen Boden- und Gehölzbrüter im Plangebiet vorkommen und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Das Ergebnis der Brutvogelkartierung hat insofern keine Auswirkungen auf die Lage und Größe der Kompensationsmaßnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>18. 18.1</p>	<p>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
	<p>Öffentliche Auslegung</p>		

<p>18.2</p>	<p>Datum: 29.05.2019 Gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Im Zuge der Erschließung der Trinkwasserversorgung ist eine Rohnerweiterung von ca. 380 m erforderlich. Bei Einbau von einem Rigolensystem ist ein ausreichender Abstand zur Trinkwasserleitung einzuhalten. Damit sich die Rohrleitungen auch im Winter im frostfreien Bereich befinden. Das gilt auch für Kreuzungspunkte.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist das DVWG Arbeitsblatt GW 125 zu beachten. Das gilt auch für die vorgeschriebenen Pflanzungen in den vorderen Grundstücksbereichen.</p> <p>Die Löschwassermenge von 1600 l/min kann nach Verlegung der neuen Rohrleitung aus dem Trinkwassernetz entsprechend W 405 bereitgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Erschließungsplanung.</p> <p>Die Planbegründung beinhaltet bereits folgenden Hinweis: „Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der aktuellen Fassung zu beachten ist. Das Merkblatt kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.“</p> <p>Die Planbegründung wird um den Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gesichert ist ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorschlag ist bereits im Plan berücksichtigt</p> <p>Ergänzung der Planbegründung</p>
<p>21. 21.1</p>	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
<p>21.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 29.05.2019 Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Erschließung und wird zur Beachtung an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>90449 Nürnberg <u>Neubaugebiete.de@vodafone.com</u> Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>		
<p>22. 22.1</p>	<p>Avacon Netz GmbH Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
<p>22.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 13.05.2019 Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 31535 Neustadt a. Rbg OT Helsdorf Alte Heerstraße Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>23. 23.1</p>	<p>PLEdoc Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
<p>23.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 10.05.2019 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
24. 24.1	<p>Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH (EMPG) Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
24.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 02.05.2019 wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
29. 29.1	<p>Gemeinde Wedemark Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		

<p>29.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 29.04.2019 Belange der Gemeinde Wedemark werden durch die Planungen der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>30. 30.1</p>	<p>Naturschutzbund - NABU – Ortsverband Neustadt Frühzeitige Beteiligung Datum:</p>		
<p>30.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 07.06.2019 der NABU Neustadt begrüßt die Ausweisung von Wohnbauland in den Stadtteilen von Neustadt, weil dieses dazu beiträgt, die schönen Dörfer Neustadts auch langfristig zu erhalten. Die Entwicklung einer Neubausiedlung auf einem ehemaligen Acker trägt jedoch zur weiteren Versiegelung von Ackerfläche bei, so dass zwar die Zielsetzung der Planung, „im Plangebiet den Charakter einer harmonisch gewachsenen, durchgrüneten Siedlungsstruktur zu erreichen“ positiv gesehen wird. Leider vermissen wir aber ausreichende Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Lediglich Festsetzungen in § 4 Abs. 4 zu Schottergestaltungen in Gärten sowie Vorgaben zu Anpflanzungen auf Privatgrundstücken entsprechen in bester Weise diesen Zielsetzungen – vorausgesetzt, es wird auch wirklich so umgesetzt.</p> <p><u>Umweltbezogene Zielsetzungen</u> Als „umweltbezogene Zielsetzungen“ des Bebauungsplanes werden u. a. genannt: Landschaftsgerechte Gestaltung des zukünftigen Siedlungsrandes und Durchgrünung des neuen Siedlungsbereiches und des Straßenraums. Eine landschaftsgerechte Gestaltung des zukünftigen Siedlungsrandes setzt der Bebauungsplan nicht fest. Heckenartige, naturgemäße Einfriedungen am südlichen Siedlungsrand sind nicht vorgeschrieben. Wir fordern:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt im südlichen Anschluss an das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Da der Mangel an Wohnungen in der Region Hannover sehr groß ist (vgl. Stellungnahme der Region Hannover, vom 06.06.2019), muss davon ausgegangen werden, dass die bauliche Entwicklung im Anschluss an das Plangebiet in naher Zukunft fortgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund wird der neue Siedlungsrand ein Siedlungsrand auf Zeit sein, der keine verbindliche Festsetzung zur Eingrünung mit naturnahen Hecken bedarf. Der Bebauungsplan trifft</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorschlag wird zurückgewiesen</p>

Die Eingrünung des südlichen Siedlungsrandes mit naturnahen Hecken ist verbindlich festzusetzen.
§ 4 Abs. 1 der örtlichen Bauvorschrift ist dahingehend zu ergänzen, dass auch am südlichen Siedlungsrand, also zur Ackerfläche hin, nur standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden dürfen.

Eine Durchgrünung des Straßenraumes ist ebenfalls bauleitplanerisch nicht festgesetzt. Da Baugrundstücke von einer Größe von 500-700 m² kaum nennenswerten Baumbestand anpflanzen können, kommt dem öffentlichen Bereich, also Grünflächen und Straßen, eine besondere Bedeutung zu. Insekten- und Artensterben sind leider Realität geworden. Die öffentlichen Planungen müssen nach Ansicht des NABU daher die Bemühungen um Natur im Siedlungsbereich erheblich verstärken. Dazu gehören auch Bäume im Straßenraum.

Wir fordern:

Im Straßenraum sind Baumpflanzungen festzusetzen, ggf. ist die flächige Darstellung der Straße entsprechend anzupassen.

Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen, die mit einer Breite von 6,0 m ja eher als Wegeparzellen zu bezeichnen sind, weisen Festsetzungen für Baumpflanzungen auf. Das begrüßen wir sehr. Geht man von einer Baumhöhe zwischen 5 und 15 m aus, sind 3 m Grenzabstand zu halten. Da wird es für einen Weg schon reichlich eng.

Auch bei der Ausweisung der Grünflächen-Wegeparzellen vermessen wir den Willen zu einer Durchgrünung des Siedlungsgebietes. Natur im städtischen Siedlungsraum erfordert mindestens die Ermöglichung einiger Großbäume im öffentlichen Raum und ausreichend Fläche für Blühstreifen entlang den Wegerändern.

Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zu Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen, durch die auf Dauer ein landschaftsgerechtes Siedlungsbild gewährleistet sein wird.

Der Bebauungsplan setzt innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Fußwegeverbindungen) und auf den privaten Grundstücksflächen verbindlich anzupflanzende Bäume fest. Weitere Baumpflanzungen im öffentlichen Raum gehen mit der weiteren Entwicklung von öffentlichen Grünflächen einher. Aus personellen und finanziellen Kapazitätsgründen kann die hierfür notwendige Unterhaltung der Grünanlagen nicht durch den städtischen Bauhof wahrgenommen werden. Folglich können Grünunterhaltungsarbeiten durch den Fachdienst Stadtgrün mit dem bestehenden Personalkörper nicht abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund werden die hier getroffenen Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes als ausreichend erachtet und von der Entwicklung weiterer öffentlicher Grünflächen innerhalb des Plangebietes wird abgesehen.

Dieser Bebauungsplan Nr. 710B stellt mit dem nördlich benachbarten bereits realisierten Neubaugebiet Nr. 710A eine städtebauliche Einheit dar. Beide Plangebiete wurden auf der Grundlage einer städtebaulichen Gesamtplanung vom Juni 2001 entwickelt, die auch die zukünftige Erweiterung des Siedlungsbereichs in südliche Richtung beinhaltet. Auf der Grundlage dieser Gesamtkonzeption ist im Bebauungsplangebiet Nr. 710A eine ausgedehnte öffentliche Grünfläche mit Gehölz- und Baumpflanzungen (auch Großbäume) angelegt worden. Die im Bebauungsplangebiet Nr. 710B festgesetzten Grünflächen stellen, gemäß der städtebaulichen Gesamtkonzeption, die Verbindung zu dieser Grünachse

Der Vorschlag wird zurückgewiesen

Der Vorschlag ist bereits im Plan berücksichtigt

<p><u>Brutvogelkartierung Frühjahr/Sommer 2019</u> Die Brutvogelkartierung liegt leider im Rahmen der öffentlichen Beteiligung noch nicht vor. Wir fordern, das Gutachten vor dem Satzungsbeschluss der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da uns insbesondere der Schutz der Feldlerche am Herzen liegt, behalten uns eine entsprechende Ergänzung unserer Stellungnahme vor. Wir bitten, uns das Gutachten zur Verfügung zu stellen, sobald es in Schriftform vorliegt.</p> <p>Nachtrag, nachdem die Brutvogelkartierung vorlag und zur Verfügung gestellt wurde Vielen Dank für die Übersendung der ergänzenden Untersuchung des Büros BioLaGu und des ergänzten Umweltberichts. Meine Stellungnahme zum Thema „Brutvogelkartierung Frühjahr/Sommer 2019“ ist damit gegenstandslos.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie die Bedenken und Anregungen des NABU zu den Themen "Umweltbezogene Zielsetzungen" und "Öffentliche Grünflächen" berücksichtigen bzw. planerisch einarbeiten könnten. Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>her. Zudem werden zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb der Straßenverkehrsflächen Mulden-Rigolen-Systeme angelegt, die als Grünflächen innerhalb des Straßenraums gestaltet werden.</p> <p>Die Brutvogelkartierung wurde im Juni 2019 abgeschlossen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nicht nur die Feldlerche im Plangebietsbereich fehlt, es brüten auch keine anderen Vogelarten auf der Ackerfläche. Auch als Nahrungsraum scheint die Fläche nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Die Bebauungsplanbegründung ist um die Ergebnisse der Brutvogelkartierung ergänzt und der NABU erneut beteiligt worden. Der NABU hat daraufhin mitgeteilt, dass die Stellungnahme zum Thema „Brutvogelkartierung Frühjahr/Sommer 2019“ damit gegenstandslos ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge wird verwiesen.</p>	<p>Ergänzung der Planbegründung und erneute Beteiligung, Berücksichtigung der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--